

Einladung zur 19. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 19. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet am 09. März 2020 um 18 Uhr c.t. im F 102 (Domplatz 20-22, 48143 Münster) als Dringlichkeitssitzung statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- Freitag, 6. März 2020
- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
 - TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 5** Berichte aus dem AStA
 - TOP 6** Weitere Berichte
 - TOP 7** Besprechung von Protokollen
 - TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
 - TOP 9** Dritte Lesung zum Antrag auf Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung
 - TOP 10** Antrag Semesterticketkommission
 - TOP 11** Bestätigung von Referent*innen
 - TOP 12** Anträge auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste
 - I.** Gruppe Salsamentaria
 - TOP 13** Anträge aus dem Vergabeausschuss
 - TOP 14** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Leon Focks
Präsident des 62. Studierendenparlaments

**Ordnung zur Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft
der Universität Münster
vom TT.MM.2020**

Artikel 1

Die aktuell gültige Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuellen Form wird wie folgt geändert:

Absatz 8 in § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der*die Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige und ehrenamtliche Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt dafür bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Wahlordnung und weiterer vom Zentralen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten. Bei grober Pflichtverletzung kann der ZWA die Auszahlung der Entschädigung verweigern. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach Beschluss des Zentralen Wahlausschusses angemessen entschädigt. Bei Pflichtverletzung kann der Wahlausschuss die Entschädigung verweigern. Für bestimmte Tätigkeiten kann der Zentrale Wahlausschuss sich auch freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen, die als Aushilfen tätig werden. Die Regelungen gelten entsprechend.

Satz 1 Absatz 3 in § 13 wird hinter „Die Wahllisten enthalten“ um Folgendes ergänzt:

eine Bezeichnung der Wahlliste,

Absatz 3 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Personen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach Abs. 4 zugelassen ist, werden entsprechend auf den Wahllisten benannt. Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Name ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt. Die Listenverantwortlichen können dem*der Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der ZWA kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.

Absatz 4 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Personen, denen die Anwendung ihres amtlichen Namens einer akuten psychischen Belastung gleichkommt, dürfen abweichend den öffentlich geläufigen Vornamen angeben. Der ZWA entscheidet über ihre Zulässigkeit, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verdacht auf Irreführung besteht. Diese Prüfung kann ein vertrauliches Gespräch zwischen der zu prüfenden Person und einer Person des ZWA umfassen, welchem eine Empfehlung an den ZWA entspringt.

Absatz 6 in § 13 wird um Folgendes ergänzt:

Absatz (4) Satz 4 gilt entsprechend.

Absatz 2 in § 17 Abs. (2) wird um Folgendes ergänzt:

Kandidat*innen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach § 13 Abs. 4 zugelassen ist, werden entsprechend auf den Stimmzetteln benannt.

Absatz 3 in § 17 wird um Folgendes ergänzt:

Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Absatz 1 in § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen, sofern die Briefwahlunterlagen nicht persönlich entgegengenommen werden. Die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist nur bis zum dritten Tag vor der Wahl möglich. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Satz 1 Absatz 3 in § 20 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung.

Absatz 2 in § 21 wird um Folgendes ergänzt:

Es ist darauf zu achten, dass Personen, deren öffentlich geläufiger Vorname nach Abs. 4 zugelassen ist, entsprechend in den Bekanntmachungen benannt werden.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.



Wertes Parlament,

es stehen wieder Verhandlungen über das Semesterticket an. Der aktuelle Vertrag über das regionale Semesterticket läuft mit dem Sommersemester 2021 aus. Entsprechend starten die Vorbereitungen der Verhandlungen über eine Fortführung. Die Verhandlungen werden vom AStA geführt. Um den AStA einerseits dabei zu beraten und zu unterstützen, andererseits aber auch zu kontrollieren bietet sich die Einsetzung einer Semesterticketkommission an, wie es auch in der Vergangenheit immer gemacht worden ist. Sitzungen des Studierendenparlamentes eignen sich weniger gut, um Detailfragen zu besprechen und wirklich in die Tiefe zu gehen. Mit maximal 7 Mitgliedern könnte eine Kommission wesentlich effizienter arbeiten und das StuPa bezüglich zu fassender Beschlüsse beraten. Daher beantragen wir Folgendes:

„Das Studierendenparlament setzt nach §16 (4) eine Semesterticketkommission ein. Die Semesterticketkommission berät das Studierendenparlament bezüglich der anstehenden Neuverhandlungen zum regionalen Semesterticket. Die Mitglieder der Kommission werden regelmäßig vom AStA über den Stand der Verhandlungen informiert. Die Kommission nimmt insbesondere Eingaben aus den im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen auf und bespricht sie zusammen mit ggfs. eigenen Vorschlägen mit dem AStA. Die Mitglieder der Semesterticketkommission haben das Recht, die Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit sie sich auf die Semesterticketverhandlungen beziehen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Nichtöffentliche und vertrauliche Akten, die ihr zur Verfügung gestellt werden sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln und keinesfalls weiterzugeben. Die Semesterticketkommission tagt nichtöffentlich.“

Beste Grüße,
Lars Nowak

Münster den 18.02.2020

Bewerbung AStA Referat Soziales, Wohnraum und Partizipation

Liebes Studierendenparlament,

hiermit bewerbe ich mich für das AStA Referat Soziales, Wohnraum und Partizipation.

Seit Beginn meines Studiums beteilige ich mich bei der Juso Hochschulgruppe und hätte vor dem Studium nicht geglaubt, wie wichtig die Hochschulpolitik ist. Denn die Unis und das Studi-Leben entwickeln sich immer weiter in eine kapitalistische und standardisierte Richtung, die vor allem auch unseren Grundsatz der Gleichstellung gefährdet. Nicht zuletzt unterstützt das neue Hochschulgesetz genau diese Entwicklung, weshalb es mir sehr am Herzen liegt, mich nicht nur in der Senatskommission zur Verfassungsänderung der Universität Münster klar dagegen zu positionieren, sondern dieses auch im AStA Referat für Soziales, Wohnraum und Partizipation zu tun. Dies motiviert mich, mich für eine queer-feministische, sozialistische und antifaschistische Hochschule einzusetzen!

Uni für alle? Es wird Zeit! Studieren ist noch immer ein großes Privileg. Denn studieren kann nicht jede*r, die/der nur hart genug dafür arbeitet, sondern jene, die unterstützt werden, den Zugang zu finanziellen Mitteln haben, bezahlbaren Wohnraum finden, keine Kinder haben und am besten noch im akademischen Umfeld groß geworden sind. Die Uni ist zentral, wenn es um Chancengleichheit geht, weshalb sie kein Raum sein sollte, der lediglich privilegierten Menschen Bildung bietet. Vielmehr sollte die Uni und somit auch wir als Hochschulgruppe, sowie der Asta, den Anspruch haben, allen Menschen den Weg zu einer hochschulischen Bildung zu ermöglichen. Deshalb ist das Asta Referat für Soziales, Wohnraum und Partizipation unabdingbar. Und genau dadurch, dass diverse Menschen hier noch immer strukturell benachteiligt sind, dass das Studium meist Menschen aus Akademiker*innenfamilien und besserverdienenden Familien vorbehalten ist, liegt es mir am Herzen, mich im allgemeinen Studierendenausschuss für jungsozialistische Ziele einzusetzen.

Ansetzen möchte ich vor allem an der Unterstützung von Menschen, die finanziell benachteiligt sind und/oder mit Kind studieren. Hier liegt es mir besonders am Herzen, mich gegen Anwesenheitspflichten einzusetzen, sodass auch Menschen studieren können, die während des Studiums arbeiten müssen und/oder sich zusätzlich um Kinder kümmern müssen.

Für mehr Chancengleichheit, ist außerdem eine BAföG Reform nötig, die nicht nur die Bedarfssätze anhebt, sondern die Unterstützung auch alters- und

elternunabhängiger wird. Zusätzlich ist eine stärkere Inklusion ausländischer Studierende und geflüchteten Menschen längst überfällig.

Außerdem ist es wichtig, weiterhin am Ausbau der Kinderbetreuung zu arbeiten und die Babysittingbörse des AStA stärker zu bewerben. Um ein Studium mit Kind zu erleichtern, möchte ich mich außerdem für mehr Wickeltische in den Gebäuden der Uni einsetzen, die für alle zugänglich sein sollten.

Als Ersti habe ich selbst und auch meine Kommiliton*innen die prekäre Wohnraums Situation in Münster erleben müssen. Die Mieten sind hoch und häufig für Studierende unbezahlbar, verfügbare Zimmer und Wohnungen knapp und Wohnheimsplätze begrenzt. Die WG- oder Wohnungssuche wird zu einem Glücksspiel. Um den Wohnungsmarkt gerechter zu gestalten, brauchen wir nicht nur mehr Wohnheimsplätze, sondern auch eine starke Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Stadt.

Nun noch ein paar Worte zu mir: ich bin Lina, 20 Jahre alt und studiere im 1. Bachelorsemester Politikwissenschaft. Zu den Jusos kam ich kurz nach der Bundestagswahl 2017 und habe mich seitdem insbesondere für die Themen Soziales, Gleichstellung und Nachhaltigkeit interessiert und eingebracht. Ende letzten Sommers bin ich studiumsbedingt nach Münster gezogen und engagiere mich seitdem in der Juso Hochschulgruppe und in der Fachschaft Politikwissenschaft.

Da ich selbst auf Grund der Semesterferien leider nicht am 2.3. in Münster bin und somit nicht bei der Sitzung anwesend sein kann, bitte ich Fragen vorab per Mail (eilers.lina@web.de) zu stellen. Sollten während der Sitzung Fragen aufkommen, könnt ihr mich gegebenenfalls auch telefonisch erreichen.

Mit sozialistischen Grüßen

Lina

Satzung der Hochschulgruppe Salsamentaria

Stand: 15. Januar 2020

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen "Salsamentaria". Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Salsamentaria-Hochschulgruppe

Zweck der Salsamentaria-Hochschulgruppe ist die Integration der lateinamerikanischen Salsa-Kultur mit ihrer Musik, ihren Tänzen und ihren sozialen Werten an der Universität Münster. Wir möchten Studierenden den Zugang zu afrokubanischen Tänzen als Kunst, Sport und Freizeitbeschäftigung erleichtern. Wir verstehen die Tänze als Ausdrucksmittel und Sprache, mit denen man über ethnische und nationale Grenzen hinweg mit Anderen kommunizieren kann. Dabei ist uns die Stärkung von Frauen und LGBTQ-Menschen im Tanz und in der Latino-Kultur und der Didaktik der zugehörigen Tänze ein besonderes Anliegen.

An der Universität Münster wirken wir an Kulturveranstaltungen mit und richten eigene aus. Dazu möchten wir uns mit anderen kulturellen und sportlichen Hochschulgruppen vernetzen. Mit Showgruppen möchten wir die Universität Münster tänzerisch auf Veranstaltungen und Wettbewerben repräsentieren.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind Mitglieder der Universität Münster gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft in der Salsamentaria-Hochschulgruppe endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Salsamentaria-Hochschulgruppe erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Salsamentaria-Hochschulgruppe

Organe der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Salsamentaria-Hochschulgruppe als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er organisiert sie nach innen.
2. Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei beisitzenden Mitgliedern und einer*inem Schatzmeister*in.
3. Dem Vorsitz obliegt vorrangig die Sitzungsleitung ordentlicher Mitgliederversammlungen.
4. Der*Die Schatzmeister*in ist verantwortlich für die Finanzen der Salsamentaria-Hochschulgruppe. Nach Ablauf seiner*ihrer Legislatur legt er*sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr geheim gewählt.
6. Die Amtsperiode des Vorstands endet ein Jahr nach der letzten Vorstandswahl, oder wenn ein neu gewählter Vorstand erstmals zusammentritt. Der Vorstand kann jederzeit durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden.
7. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

8. Bei Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an ordentliche Mitglieder oder Gremien delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Salsamentaria-Hochschulgruppe sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
2. Der Vorstand kann im Interesse der Salsamentaria-Hochschulgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder (aber mindestens drei Mitglieder) dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Salsamentaria-Hochschulgruppe werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands,
2. Wahl des Vorstands,
3. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe,
6. Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied der Salsamentaria-Hochschulgruppe ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist

stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

3. Kandidierende sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind zuvor beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Redeliste

Das Rederecht in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird durch die Sitzungsleitung anhand einer vorrangig quotierten und nachrangig balancierten Redeliste erteilt. Die Redeliste wird mit einem neuen Punkt der Tagesordnung neu eröffnet.

§ 12 Abstimmungen

1. Abstimmungsgegenstände werden durch die Sitzungsleitung formuliert und durch Handzeichen abgestimmt.
2. Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen die einfache Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
3. Enthält sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Abstimmung, kann der Abstimmungsgegenstand durch die Sitzungsleitung präzisiert oder erneut zur Diskussion gestellt werden, bevor erneut darüber abgestimmt wird. Bei erneuter Enthaltungsmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds können Abstimmungen geheim oder namentlich durchgeführt werden. Sollte ein anderes Mitglied gegen den Abstimmungsmodus Widerspruch einlegen, wird darüber per Handzeichen abgestimmt. Spricht sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gegen den Antrag aus, ist er abgelehnt.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem beisitzenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe

1. Die Salsamentaria-Hochschulgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Salsamentaria-Hochschulgruppe fällt das Vermögen an den UPLA e.V., den Deutsch-Lateinamerikanischen Verein Münsters. Einzelheiten können mit der Beschlussfassung der Auflösung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

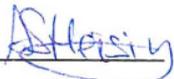
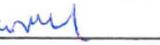
§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft. Dieser muss auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

25.2.2020

Datum

Unterschriften von sieben Mitgliedern:

1. Anne Sophie Heising 
2. Louis Reinhardt 
3. Christopher Brosch 
4. Katharina Vop 
5. Alexander Tönges 
6. Lukas Eschmann 
7. Miko Westermeier 

Absender

Salsamentaria
Überwasserstraße 31-33
48143 Münster

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Salsamentaria
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

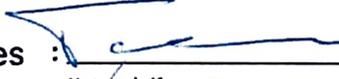


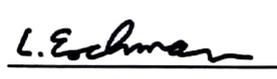
Unterschrift

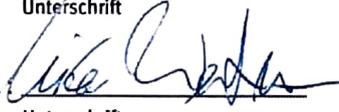
Wir unterstützen diesen Antrag:

Christina Dohmen : 
Unterschrift

Christopher Brosch : 
Unterschrift

Alexander Tönges : 
Unterschrift

Lukaş Eschmann : 
Unterschrift

Mirko Westermeier : 
Unterschrift

Yasemin Töre : 
Unterschrift

Anne Sophie Heising : 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften